

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/25 94/04/0026

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z4; GewO 1973 §376 Z11 Abs2;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/28 91/04/0246 1 (hier: im Falle der Annahme einer gemäß § 376 Z 11 Abs 2 GewO 1973 als genehmigt geltenden Anlage ist zumindest eine "allgemeine Umschreibung der Betriebsanlage" erforderlich)

Stammrechtssatz

Der Spruch eines Straferkenntnisses nach§ 366 Abs 1 Z 4 GewO 1973 muß die Tat (etwa durch Anführung des Genehmigungsbescheides) soweit konkretisieren, daß erkennbar ist, von welcher genehmigten Betriebsanlage die Beh ausgegangen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040026.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$